



ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHGEMEINDE WEIACH

A. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich und Grundsatz

Diesem Reglement unterstehen die Angestellten sowie die Mitglieder aller Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen und die übrigen Funktionäre der Kirchgemeinde Weiach.

Entschädigungsrelevante Gegenstände, die in dieser Verordnung nicht geregelt werden, bestimmen sich nach landeskirchlichem bzw. kantonalem Recht.

B. Entschädigungen

I. Angestellte

Art. 2 Grundsatz und Höhe der Entlöhnung

Die Kirchenpflege regelt die Entlöhnung der Kirchgemeindeangestellten anhand des Lohnreglements der Landeskirche.

Art. 3 Lohnmodalitäten

Die Angestellten gemäss Art. 2 beziehen einen Jahreslohn. Mitarbeiter, die keinen Jahreslohn beziehen werden im Stundenaufwand entschädigt.

Die Auszahlung des Stundenlohns erfolgt monatlich, spätestens nach Abgabe und Freigabe des Stundenzettels.

II. Behördenmitglieder

Art. 4 Pauschale Entschädigung der Kirchenpflege

Für die Erfüllung der amtlichen Tätigkeit werden den Mitgliedern der Kirchenpflege, inkl. Präsidentin oder Präsident, Jahresentschädigungen im Betrag von gesamthaft CHF 25'000.00 ausgerichtet. Die Aufteilung auf die einzelnen Ressorts nimmt entsprechend der Arbeitsbelastung und der Verantwortung die Kirchenpflege vor.

In dieser Entschädigung enthalten ist der ordentliche Arbeitsaufwand für Leistungen innerhalb der Gemeinde. Dazu gehören namentlich Sitzungen der Gesamtbehörde, Besprechungen, Aktenstudium, Kontrollgänge, Verantwortung des zugeteilten Ressorts, Mitwirkung bei Anlässen.

Die pauschalen Jahresentschädigungen der Kirchenpflege werden jeweils zu Beginn der Amtsdauer nach Massgabe der vom Kanton für die Staatsangestellten bestimmten Zulage der Teuerung angepasst.



Art. 5 Sitzungs- und Taggelder

Den Mitgliedern der Kirchenpflege wird die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Konferenzen, Fachkursen usw. vergütet.

Die Taggelder betragen für einen ganzen Tag CHF 200.00 und für einen halben Tag CHF 100.00. Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung CHF 50.00.

Art. 6 Auszahlung der Entschädigungen

Die Entschädigungen gemäss Art. 4 und 5 werden halbjährlich ausbezahlt.

Art. 8 Spesen

Die Kirchenpflege, sowie alle Angestellten und Freiwilligen haben Anspruch auf Rückerstattung der notwendigen und ausgewiesenen Barauslagen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die evang.-ref. Kirchgemeinde.

Fahrkosten werden nur im Zusammenhang mit der Tätigkeit ausserhalb der Gemeinde vergütet. Es können die Billetts des öffentlichen Verkehrsmittels (2. Klasse) oder, sofern die Benützung privater Motorfahrzeuge erforderlich ist, die Kilometerentschädigung von 0,75 CHF verrechnet werden.

Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchenpflege erhält eine monatliche Telefonpauschale von CHF 50.00.

Die Aktuarin oder der Aktuar erhält für die Benützung des Privat-PC (Papier und Verbrauchsmaterial inkl.) eine Pauschalentschädigung von CHF 250.00 pro Jahr.

C. Versicherungen

Art. 9 Haftpflicht

Die Angestellten, Behördenmitglieder und Hilfspersonen, deren sich die Kirchgemeinde bedient, sind für verursachte Drittschäden an fremden Personen oder fremden Eigentum über die Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt.

Art. 10 Unfall

Die Versicherung der Angestellten und Behördenmitglieder richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG). Für Berufsunfälle besteht die obligatorische Deckung. Wer 8 oder mehr Wochenstunden arbeitet, ist auch gegen Nichtberufsunfälle versichert. Die Prämien einer allfälligen Nichtberufsunfalldeckung werden je zur Hälfte von der Arbeitgeberin und dem Arbeitnehmenden übernommen. Die Prämien der Berufsunfalldeckung geht zu Lasten der Arbeitgeberin.

Art. 11 Krankentaggeld

Für alle Angestellten und Behördenmitglieder hat die Kirchgemeinde eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen (80% vom Bruttolohn, Wartefrist: 90 Tage, Leistungsdauer: 730 Tage). Allfällig bessere arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen, gehen dem Versicherungsvertrag vor.

Art. 12 Berufliche Vorsorge

Ob eine Deckung nach dem Gesetz der Beruflichen Vorsorge (BVG) besteht, wird durch die gesetzlichen Vorgaben bestimmt.

Art. 13 – AHV / IV / EO / ALV

Die Kirchgemeinde bezahlt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die entsprechenden gesetzlich geschuldeten Beiträge.



D. Schlussbestimmung

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Entschädigungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt alle früheren, mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Gemeindebeschlüsse.

Die Kirchenpflege hat das revidierte Entschädigungsreglement der evang.- ref. Kirchgemeinde Weiach an der Sitzung vom 01.09.2020 genehmigt.

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung:

1. das neue Entschädigungsreglement zu genehmigen.

NAMENS DER KIRCHENPFLEGE

Die Präsidentin:

Elsbeth Zjörrien

Die Aktuarin:

Monica Arnold